



Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 04. Mai 2018

Qualitätssicherung im Bereich der Behindertenbetreuung

Im Bereich der Behindertenbetreuung wurde in den vergangenen Jahren der Fokus auf die psychologische und pädagogische Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung gelegt. Wiesen doch die großen Dienstleistungsorganisationen der Behindertenarbeit darauf hin, dass pflegerische und medizinische Tätigkeiten in diesem Bereich lediglich einen Begleitprozess darstellen.

So wurde gleichzeitig mit der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 2016 eine Änderung des § 50a Ärztegesetz 1998 beschlossen. Durch diese wird es Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung nunmehr ermöglicht, Personen ohne einschlägige Ausbildung (Laien) für die Betreuung von Menschen mit Behinderung heranzuziehen und ihnen medizinische bzw. pflegerische Tätigkeiten zu übertragen. In anderen Institutionen, welche der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, ist dies nicht zulässig.

Auch die Regelung des § 3a Abs. 3 GuKG ermöglicht es Institutionen im Bereich der Behindertenbetreuung, Psychologen oder Pädagogen, welche das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ mit 140 Stunden absolviert haben, im Rahmen der Betreuung von Gruppen mit höchstens 12 beeinträchtigten Personen zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten einzusetzen, sofern kein medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen für die Durchführung der Handlungen erforderlich ist. Entsprechend einer Information durch das BMGF kann die Unterstützung bei der Betreuung mehrfach bzw. kognitiv behinderter Menschen auch in der vollständigen „Übernahme der Tätigkeit“ bestehen.

All dies führt dazu, dass in den Bereichen der Behindertenbetreuung kaum qualifiziertes Pflegepersonal angestellt ist. Dies wirkt sich auch auf die pflegerische und medizinische Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigung aus, zumal diesen „Laien“ das dringend notwendige Hintergrundwissen fehlt, um einerseits abzuschätzen, welche Konsequenzen eine medizinische oder pflegerische Handlung nach sich ziehen kann und andererseits beurteilen zu können, ob gewisse, an der zu betreuenden Person auftretende Veränderungen (z.B. an der Haut), bereits eine pflegerische oder medizinische Intervention erfordern.

Unabhängig von der in der Praxis auftretenden pflegerischen oder medizinischen Mangelversorgung der beeinträchtigten Person kommt es, auf Grund des fehlenden Wissens, auch zu einer Überforderung der betroffenen Mitarbeiter. Außerdem haften

die Laien ebenfalls für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit und daher auch bei einem allenfalls entstandenen Schaden.

Deshalb bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Änderung des Ärztegesetzes und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, um zum einen die Mitarbeiter vor Überforderung und allfälligen Haftungsproblemen zu schützen und zum anderen um auch in Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die gleiche qualitativ hochwertige pflegerische und medizinische Versorgungsqualität im Sinne der Gleichbehandlung zu gewährleisten, wie sie in allen anderen Institutionen, welche der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, sichergestellt werden muss.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, das Ärztegesetz und das GuKG derart abzuändern, dass auch in Einrichtungen der Behindertenbetreuung pflegerische und ärztliche Tätigkeiten den Gesundheitsberufen vorbehalten sind.

Zudem fordert die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol das Land Tirol auf, dass im Qualifizierungsgrad eine ausgewogene Durchmischung von Mitarbeitern aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Sozialbetreuungsberufe festgelegt und gewährleistet werden muss.

